

A n t w o r t

des

Bundesrathes auf die vorstehende Note des Geschäftsträgers
des heil. Stuhles.

(Vom 29. September 1862.)

T i t . !

In Beantwortung der Note, welche der Herr Geschäftsträger des heil. apostolischen Stuhles unterm 29. August abhin in Betreff des Priesters Perucchi anher gerichtet hat, beehrt sich der Bundesrath, Hochdemselben Folgendes zu eröffnen:

Obgleich von vornherein dem Gegenstand dieser Note nicht einen solchen Charakter zuerkennend, der zu einer diplomatischen Reklamation einer auswärtigen Behörde berechtigen würde, hat der Bundesrath gleichwol die Regierung des Kantons Tessin eingeladen, ihn über den Sachverhalt Auskunft zu geben. Aus der eingelangten Antwort ergibt sich, daß der Staatsrath von Tessin von der angeblichen Rückkehr des Priesters Perucchi nach Stabbio keine Kenntniß, sondern vielmehr Grund zu der Annahme hat, daß Hr. Perucchi gar nicht an diese Rückkehr denkt. Schon in faktischer Beziehung fehlt also jede Grundlage zu einer Reklamation.

Abgesehen hievon, erlaubt sich der Bundesrath, sowol für diesen, als künftige ähnliche Fälle dem Herrn Geschäftsträger des heil. Stuhles die Bemerkung zu machen, daß Fragen, wie die in vorerwähnter Note angeregte, zum innern kirchlichen oder politisch-kirchlichen Ressort der schweizerischen Eidgenossenschaft, resp. der sie bildenden Kantone gehören, und deshalb einer Intervention irgend welcher auswärtiger Behörde in dieser Sache jurüßgewiesen werden muß.

Daß durch die Rückkehr des Priesters Perucchi nach Stabbio die Bundesverfassung nicht verletzt würde, liegt klar auf der Hand, da ja kein Zwang gegen die betreffende Gemeinde oder wen sonst immer ausgeübt werden soll, also für Jedermann die Freiheit des Kultus aufrecht erhalten bleibt. Uebrigens muß auch in dieser Beziehung der Bundesrath Herrn Bovieri darauf aufmerksam machen, daß Klagen dieser Art von den betreffenden Bethheiligten selbst oder ihren natürlichen weltlichen

oder kirchlichen Organen auszugehen hätten, nicht aber von dem Vertreter einer auswärtigen Macht, welcher der Bundesrath eine solche Befugniß nicht zuerkennen kann.

Im Weiteren muß der Bundesrath hier abermals darauf hinweisen, daß es lediglich Sache der eidgenössischen Behörden ist, zu entscheiden, ob in einem gegebenen Falle eine Bestimmung der Bundesverfassung beeinträchtigt worden sei, und daß dießfalls nur jenen Behörden allein eine maßgebende Interpretation zustehen kann.

Daß der vorliegende Fall irgend welchen nachtheiligen Einfluß auf die Stimmung des heil. Stuhles in der Frage der Bisthumstrennung haben könnte, vermag der Bundesrath nicht einzusehen, da beide Gegenstände nichts mit einander gemein haben und eine baldige Regulirung der Bisthumsfrage gerade im Interesse der kathlischen Seelsorge des Kantons Tessin liegt, die dem heil. Stuhle gewiß allererst am Herzen liegen muß.

Der Bundesrath benutzt noch diesen Anlaß, dem Herrn Geschäftsträger des heil. apostolischen Stuhles die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 29. September 1862.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Stämpfli.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schöpf.

**Antwort des Bundesrathes auf die vorstehende Note des Geschäftsträgers des heil. Stuhles.
(Vom 29. September 1862.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.10.1862
Date	
Data	
Seite	365-366
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 870

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.